

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -.30, im Abonnement monatlich mit Zustellgebühr € -.50
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110
Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsamtsrat Lothar Friedmann

Nr. 10 Samstag, 31. Oktober 2009

I N H A L T

- Nr. 71 Volksbegehren „Für echten Nichtrauchererschutz!“
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen
- Nr. 72 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Für echten Nichtrauchererschutz!“ von 19.11.2009 bis 02.12.2009
- Nr. 73 Beratungstermin Barrierefreies Bauen
- Nr. 74 Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2009 für unsere Kriegsgräber vom 21. Oktober bis 5. November 2009
- Nr. 75 Sprechtag im Oktober 2009
- Nr. 76 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.09.2009 bis 11.10.2009
- Nr. 77 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Nr. 71
**Volksbegehren „Für echten Nichtrauchererschutz!“
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen**

Die o. g. Bekanntmachung hängt gem. § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung an allen Amtstafeln der Stadt Marktredwitz aus.

Marktredwitz, 09.10.2009

gez. Dr. Seelbinder

Dr. Seelbinder, Oberbürgermeisterin

Nr. 72
Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Für echten Nichtrauchererschutz!“ von 19.11.2009 bis 02.12.2009

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Allgemeiner Eintragsraum für alle in Marktredwitz Stimmberechtigten:

Gesamtes Stadtgebiet: Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 14, 95615 Marktredwitz, EG, Zimmer Nr. 6

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr,
Montag - Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr; zusätzlich: Donnerstag, 19.11.2009, 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag, 26.11.2009, 13.00 - 20.00 Uhr, Samstag, 28.11.2009, 10.00 - 12.00 Uhr

Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Besondere Eintragungsräume für stimmberechtigte Personen, die sich in einer der nachfolgend aufgeführten Einrichtung befinden und in keinem der allgemeinen Eintragungsräumen erscheinen können:

Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz, Schillerhain 1, 95615 Marktredwitz, Erdgeschoss, Vorraum zu Konferenzraum Nr. 5 (ehem. Kiosk)

Öffnungszeiten: Montag, 23.11.2009, 14.00 - 16.00 Uhr
Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Altenzentrum Martin-Schalling-Haus, Martin-Luther-Str. 9, 95615 Marktredwitz, Bibliothek
Öffnungszeiten: Mittwoch, 25.11.2009, 14.00 - 16.00 Uhr
Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Seniorenpark Siebenstern, Wegenerstr. 16, 95615 Marktredwitz, Festsaal
Öffnungszeiten: Dienstag, 24.11.2009, 14.00 - 16.00 Uhr
Der Eintragsraum ist barrierefrei.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 2009 Az.: IA1 – 1365.1-75

I.

Am 17. Juli 2009 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG), Kurzbezeichnung „Für echten Nichtrauchererschutz!“ beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das zugelassene Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene: Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime: Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf-führung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
7. Sportstätten: Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
8. Gaststätten: Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),
9. Verkehrsflughäfen: Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 - mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige - sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 in Kraft bleiben soll, die darin enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2, Ziffer 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“) jedoch zu streichen ist.

Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

Alternativen

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.“

Marktredwitz, 20.10.2009

gez. Dr. Seelbinder

Dr. Seelbinder, Oberbürgermeisterin

Nr. 73

Beratungstermin Barrierefreies Bauen

Die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer“ bietet allen am Bau Beteiligten (Architektenschaft, Bauherren, Nutzern, Sonderfachleuten und Verwaltungen) eine fachübergreifende Beratung.

Bei den Beratungen geht es um die Klärung von Fragestellungen im Hinblick auf Neubau/Umbauten im Wohnungsbau, öffentliche Gebäude und Maßnahmen im öffentlichen Raum.

Unabhängig, ob Neubauten oder Sanierungen, Gartenanlagen, öffentliche Gebäude, Arbeitsplätze, öffentliche Wege und Plätze oder die Bereiche Tourismus, Denkmalpflege und das Thema Demenz - in allen genannten Fällen spielt das barrierefreie Planen und Bauen eine wichtige Rolle. Dass wir in unserer heutigen Gesellschaft eine entsprechende Verantwortung für junge wie auch ältere Mitmenschen haben, steht außer Frage. Planen und Bauen mit Weitblick lautet daher für uns alle die Devise.

Sozialberatung

Einen weiteren wichtigen Part übernimmt die Sozialberatung bei den Aktivitäten der Beratungsstelle. Neben dem fachlichen Beratungsangebot erhalten Interessenten Auskünfte zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten (z.B. Rehabilitation).

Beratungstermin Bayreuth

Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Mittwoch 4. November 2009 von 16.30 bis 18.30 Uhr

Anmeldung unter Telefon 089/139880-31.

Telefonate während der Beratungstermine unter 0921 604 - 1215

Behindertenparkplätze sind im Innenhof der Regierung von Oberfranken vorhanden.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Stadtbuslinie 14, Haltestelle Stadtkirche oder Stadtbuslinie 6, 10, 14, Haltestelle Sternplatz

Bayreuth, 19.10.2009

gez.

Maier

Nr. 74

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2009 für unsere Kriegsgräber vom 21. Oktober bis 5. November 2009

Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e. V. führt vom 21. Oktober bis zum 5. November seine Haus- und Straßensammlung 2009 durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 827 deutschen Soldatenfriedhöfe mit etwa zwei Millionen Toten in aller Welt.

Der Schwerpunkt der Arbeiten des Volksbundes liegt weiterhin im Osten Europas, besonders in der Russischen Föderation.

Am 17. Oktober 2009 wird in Kursk die jüngste – und womöglich eine der letzten großen Kriegsgräberstätten des Volksbundes eingeweiht. Kursk – dieser Name steht für die größte und grausamste Panzerschlacht der Geschichte. Wie viele Menschen dabei im Sommer 1943 starben, weiß bis heute keiner. Es müssen Zehntausende gewesen sein, die bei der Schlacht im sogenannten Kursker Bogen ihr Leben ließen. Bis zu 40.000 von ihnen bekommen nun durch den Volksbund eine würdige Ruhestätte auf dem neuen Sammelfriedhof in Besedino, etwa 18 Kilometer von Kursk entfernt.

In Rossoschka bei Wolograd/Stalingrad läuft der Bau des Informationspavillons bereits auf Hochtouren. Die Aufstellung weiterer Namenwürfel für nicht mehr zu bergende Kriegstote hat ebenfalls begonnen. Zur Einweihung sollen alle noch ausstehenden Arbeiten fertig gestellt werden. In Schatkowo/Weißrussland entsteht derzeit ein deutscher Sammelfriedhof für rund 50.000 Kriegstote. Die ersten 5.000 Gefallenen wurden bereits im Herbst 2008 auf dem Gelände eingebettet. Die Planung des Friedhofes ist bereits abgeschlossen. Erste Arbeiten der Ausbauphase wie die Zufahrtsstraße und die Einfriedung beginnen in diesem Sommer. Die Einweihung ist für 2010 vorgesehen.

In der Tschechischen Republik erzielte der Volksbund nach langwierigen Verhandlungen endlich einen Durchbruch. In Eger/Cheb wurden im vergangenen Herbst 5.400 bereits geborgene Kriegstote eingebettet. Die Ausbauarbeiten sind schon weit fortgeschritten. Mit der geplanten Einweihung im Jahr 2010 wird die Anlage Betreuungsfriedhof des Landesverbandes Bayern.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

gez.

Prof. Dr. Ludwig Schick
Erzbischof von Bamberg

gez.

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident
Bezirksvorsitzender

gez.

Wilfried Beyhl
Oberkirchenrat i. R.
Evang.-Luth. Regionalbischof

gez.

Robert Fischer
Bezirksgeschäftsführer

Nr. 75

Sprechtage im Oktober 2009

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 11.11.2009

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Sprechttag der Deutschen Rentenversicherung

Der Prüfungsbeauftragte der Deutschen Rentenversicherung hält am

**Donnerstag, 12. November 2009 und am
Donnerstag, 19. November 2009**

in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Nebengebäude des Verwaltungsgebäudes, Bahnhofstraße 16, einen Sprechtag ab. Zu diesem Sprechtag müssen Terminvereinbarungen unter Angabe der Versicherungsnummer getroffen werden. Dies erfolgt nur über die Stadt Marktredwitz, Amt für Sozial- und Versicherungswesen, Bahnhofstraße 14, Telefon 09231/501158. Um eine effektive Terminplanung zu ermöglichen, sollten die Termine möglichst frühzeitig vereinbart werden. Zum Beratungstermin sollten die Versicherungsunterlagen und der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeweils mittwochs, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Franzensbader Str. 2, im Büro „Treffpunkt KomMit - Kommunikation miteinander-“ findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Nächster Termin:

Mittwoch, 18.11.2009

Nr. 76

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.09.2009 bis 11.10.2009

Geburten

Lucia König; Eltern: Mario Gerhard und Julia König geb. Übelmesser, Pullenreuth, Pilgramsreuth 8.

Simon Willi Bauer; Eltern: Markus Reinhard und Elisabeth Karin Bauer geb. Arzberger, Bad Alexandersbad, Sickersreuth 6.

Rafael Lindner; Eltern: Stefan Peter Pörtl und Susanne Lindner, Marktredwitz, Bühlstr. 21.

Sophia Sabine Söllner; Eltern: Johannes und Ina-Maria Hedwig Söllner geb. Kuchenreuther, Pullenreuth, Kautzenhof 1.

Christoph Thomas Neumann; Eltern: Marc Alain Bernhard Neumann und Katrin Elisabeth Neumann-Preuß, Marktredwitz, Ludwig-Uhland-Str. 10.

Luke-Alexander Gensing; Eltern: Alexander Detlef und Jenny Gensing geb. Guba, Thierstein, Wäschteich 4.

Roman Sidorenko; Eltern: Johannes und Inna Sidorenko geb. Gelfrich, Marktredwitz, Wielandstr. 24.

Ferdinand Florian Schörner; Eltern: Florian Joachim und Sabine Hannelore Schörner geb. Lippert, Thierstein, Forsthaus 1.

Angelina Lucia Fischer; Eltern: Robert Willi und Sandy Fischer geb. Steiner, Selb, Theodor-Storm-Weg 13.

Lisa Marina Auster; Eltern: Falk Gunter Auster und Marina Tanja Lonke, Wunsiedel, Iwan-von-Müller-Str. 1.

Veronika Haaf; Mutter: Swetlana Haaf, Wunsiedel, Waldstr. 45.

Jonas Ralf Küspert; Eltern: Bernd und Manuela Sieglinde Küspert geb. Dember, Wunsiedel, Schönbrunner Str. 1.

Luca Alexander Lippert; Eltern: Alexander Werner und Gabriele Gertrud Lippert geb. Hirsch, Pechbrunn, Am Trotbacher 13.

Carsten Bert König; Eltern: Thorsten Karl Krawetzky und Andrea Maria König, Höchstädt i.Fichtelgebirge, Rügersgrün 21.

Oliver Stebner; Eltern: Viktor und Elena Stebner geb. Ergard, Selb, Rudolf-Harbig-Str. 25.

Joshua Andreas Wuttke; Eltern: Andreas Michael Peter und Silke Irmgard Wuttke geb. Koch, Marktredwitz, Zaunkönigstr. 40.

Theresa Tanja Opel; Eltern: Andreas Günter und Katrin Elisabeth Opel geb. Gmeiner, Tröstau, Waldstr. 42.

Selina Meister; Eltern: Dominik Stephan Meister und Michaela Reindl, Marktredwitz, Walterstr. 11.

Sterbefälle

Josef Rauch, Brand, Brander Str. 21.

Anna Felkner geb. Künzl, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Käthe Göhrl geb. Stäudel, Marktredwitz, Ostenstr. 13.

Manfred Egon Waldemar Thiermann, Marktredwitz, Rosenstr. 47.

Anna Louise Klavdy geb. Zeitner, Marktredwitz, Redwitzer Str. 38.

Johanna Rosa Kail geb. Pleißner, Selb, Uferweg 4.

Hermann Söllner, Rehau, Geschwister-Scholl-Str. 10.

Johann Karl Schultes, Waldershof, Steinwaldstr. 5.

Marga Susanne Kropf geb. Hoffmann, Weißenstadt, Blumenweg 30.

Johannes Herbert Künzel, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.

Ursula Berta Göschel geb. Spiller, Marktredwitz, Brand, Gartenstr. 10.

Barbara Betti Prell geb. Wessnitzer, Arzberg, Bunzlauer Str. 8.

Joachim Heinz Peter Meyer, Marktredwitz, Albert-Schweitzer-Str. 4.

Georg Martin Sommerer, Marktredwitz, Brand, Gartenstr. 19.

Johann Busch, Neusorg, Stöcken 2.

Anna Katharina Heisel geb. Gräbner, Marktredwitz, Anton-Bruckner-Str. 20.

Hildegard Barbara Paula Klingberg geb. Lucas, Marktredwitz, Brandströmstr. 3.

Antonie Maria Leiß, Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 9.

Holger Franz Müller, Arzberg, Robert-Koch-Str. 16.

Marianne Dannhorn geb. Schmidt, Marktredwitz, Neudorfer Mühle 1.

Anna Theresia Schmidt, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.
 Martha Weigold geb. Eichhorn, Marktredwitz, Kolpingstr. 20.
 Fritz Georg Vorbrich, Marktredwitz, Birkenweg 6.
 Alexandra Reithmeier, Marktredwitz, Luisenstr. 14.
 Maria Josefina Popel geb. Klügl, Schirnding, Rauthenbach 2.
 Paulina Margareta Ortner geb. Vetter, Marktredwitz, Wegenerstr. 16.
 Josef Anton Keck, Neusorg, Marktredwitzer Str. 2.
 Irmgard Ernstine Söllner geb. Ruckdäschel, Höchstädt i.F., Ringstr. 4.
 Lisbeth Eva Striegl geb. Sänger, Marktredwitz, Hirschberger Str. 10.

Eheschließungen

Thomas Erich Paszek und Veronika Dreß, Marktredwitz, Mühlbergstr. 6.

Nr. 77

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.09.2009

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO) dient zu Kenntnis:

1. Wasserversorgung für den Stadtteil Thölau; Anschluss an das Versorgungsgebiet der Stadt Marktredwitz durch Neubau einer Versorgungswasserleitung von der Thölauer Straße bis zum Stadtteil Thölau; Auftragsvergabe für Erdarbeiten und Wasserleitungsbau

Der Auftrag für die Erdarbeiten und den Wasserleitungsbau für den Anschluss des Stadtteiles Thölau an das Versorgungsgebiet der Stadt Marktredwitz durch Neubau einer Versorgungswasserleitung, von der Thölauer Straße bis zum Stadtteil Thölau, wird zum Angebotspreis von 277.919,82 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Kropf GmbH & Co. KG, Thiersheim, vergeben.

2. Druckbehälterpumpwerk Haingrün und Hochbehälter Brand;

Erneuerung der elektro- und fernmeldetechnischen Ausrüstung; Auftragsvergabe für elektro- und fernmeldetechnische Ausrüstung

Der Auftrag für die elektro- und fernmeldetechnische Ausrüstung im Druckbehälterpumpwerk Haingrün und Hochbehälter Brand wird an die Firma Richter Steuerungstechnik GmbH, Kasendorf, zum Preis von 83.461,11 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer, vergeben.

3. Asphaltierung im Stadtgebiet; Vergabe des Auftrages 2009

Der Auftrag für Asphaltierungen im Stadtgebiet 2009 wird gem. Ausschreibungsergebnis und Wertung der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A an folgende Firmen vergeben:

Los	Firma	Auftragssumme/ Angebotspreis
1 GV-Straße Pfaffenreuth – St 2170	Hilgarth-Asphalt, Marktredwitz	23.644,29 €
2 Brückenstraße (Lorenzreuth) Hauptstraße (Brand)	Fa. H. Fröber, Selb	39.402,90 €
3 Barbarastraße Breslauer Straße	Fa. H. Fröber, Selb	21.702,49 €
4 Leutendorfer Straße Nansenstraße	Fa. H. Fröber, Selb	45.937,07 €

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 13.10.2009

Baugenehmigung; Umbau des bestehenden Gebäudes, Fikentscherstraße 12; Bauherrin: Firma Akroform

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass

- a) keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden,
- b) die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- c) den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann.

Stadt Marktredwitz
 Dr. Seelbinder
 Oberbürgermeisterin